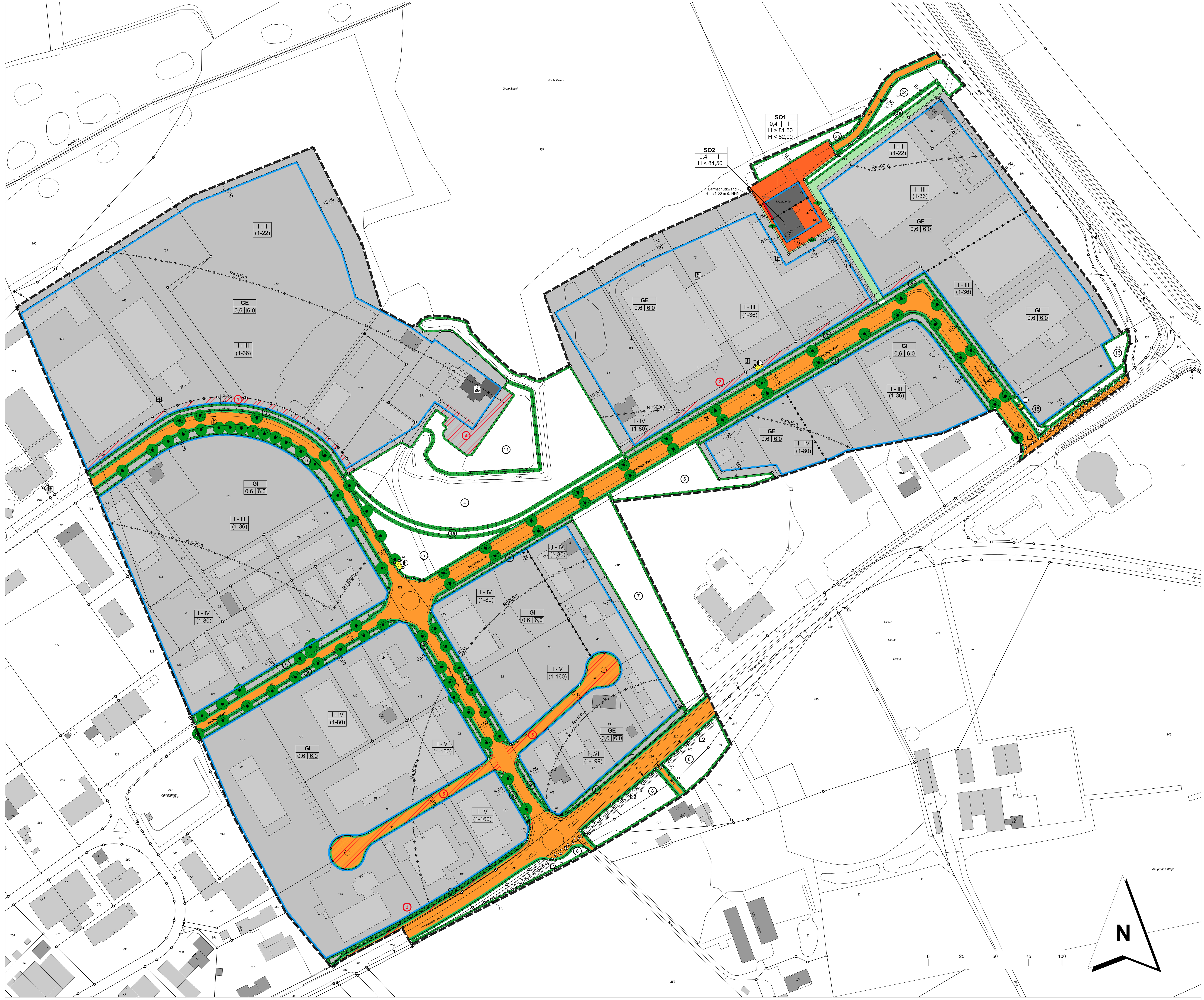

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters: 22.08.2023) und die Redundanzfreiheit der Planung.	Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 21.03.2019 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.	Der Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2019 ist am 28.03.2019 gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 20.04.2023 durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.	Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 09.06.2023 bis einschließlich 10.07.2023 stattgefunden.	Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB am .... beschlossen und gemäß § 3 (2) BauGB mit Begründung zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.	Dieser Bebauungsplan wurde mit zugehöriger Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom .... bis einschließlich .... im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet wurde am .... ortsüblich bekanntgemacht.	Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB hat in der Zeit vom .... bis einschließlich .... stattgefunden.	Dieser Bebauungsplan ist von der Stadtverordnetenversammlung am .... gemäß § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung als Satzung beschlossen worden.	Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie der Hinweis dazu, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind am .... gemäß § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.	
....	Dülmen, 22.03.2019	Dülmen, 29.03.2019	Dülmen, 21.04.2023	Dülmen, 31.07.2023	Dülmen, ...	Dülmen, ...	Dülmen, ...	Dülmen, ...	Dülmen, ...	
....	gez. Stremlau Bürgermeisterin / gez. Höltken Schriftführerin	gez. Stremlau Bürgermeisterin	.... Stadtbaurat	.... Stadtbaurat	.... Bürgermeister / .... Schriftführer/ -in	.... Stadtbaurat	.... Stadtbaurat	.... Bürgermeister / .... Schriftführer / -in	.... Bürgermeister	

Planzeichenerklärung

Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung

- GI – Industriegebiet
- GE – Gewerbegebiet
- SO – Sonderbaufläche, Zweckbestimmung "Krematorium"
- I - IV / 1 - 80 – Unzulässige Betriebs- und Anlagearten

Maß der baulichen Nutzung

- 0,6 – Grundflächenzahl (GRZ)
- 6,0 – Baumassenzahl
- I – Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- H < 82,00 m – Maximale Gebäudehöhe in m über NHN
- H > 82,50 m – Minimale Gebäudehöhe in m über NHN

überbaubare Grundstücksfläche

- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen

- Zweckbestimmung: Trafostation
- Zweckbestimmung: Gasstation

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Hochdruckgasleitung - unterirdisch

Grünflächen

- private Grünflächen

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Erhalten von Einzelbäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (i.V. m. textl. Festsetzung Nr. 3.10)

Sonstige Festsetzungen

- L1 – Mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Dülmen für die Unterhaltung und Erneuerung eines Schmutzwasserkanals sowie zugunsten der Stadtwerke Dülmen für die Unterhaltung und Erneuerung von Wasser- Gas- und Stromleitungen zu belastende Fläche (i. V. m. textl. Festsetzung Nr. 6)
- L2 – Mit einem Leitungsrecht zugunsten der Thyssengas GmbH und der Westnetz GmbH für die Unterhaltung von Hochdruckgasleitungen zu belastende Fläche (i. V. m. textl. Festsetzung Nr. 6)
- L3 – Mit einem Leitungsrecht zugunsten der Westnetz GmbH für die Unterhaltung einer Hochdruckgasleitung zu belastende Fläche (i. V. m. textl. Festsetzung Nr. 6)
- Umgrenzung von Flächen für Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (i. V. m. textlicher Festesetzung Nr. 4.1)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Gliederung der Baugebiete nach Art der Betriebe und Anlagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1 – Abgrenzung unterschiedlicher Eingriffsflächen mit Zuordnungszahl (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 3.13)
- 5 – Zuordnungszahl für Ausgleichsflächen (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 3.13)

Sonstige Darstellungen

- 165 – Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude und Nebengebäude
- 5,00 – Bemaßung
- x 78,3 – Höhe über NHN

Textliche Festsetzungen

Gem. § 9 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Innerhalb der - unter Bezug auf den Abstand zu störungsempfindlichen Nutzungen - räumlich untergliederten Gewerbe- und Industriegebiete sind die in der Planzeichnung jeweils vermerkten Betriebs- und Anlagearten gemäß § 1 Abs. 4 i.V. m. Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Dabei beziehen sich die genannten Nummern auf den Abstandserlass vom 06.06.2007 (siehe Rechtsgrundlagen).

1.2 Ausnahmsweise sind in den festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Betriebs- und Anlagearten der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz sichergestellt ist. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mehrerer Emissionsquellen auf ein zu schützendes Gebiet.

1.3 Innerhalb der festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiete sind gemäß §1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit einem Kernsortiment aus dem in nachstehender Sortimentsliste benannten zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Warenangebot nicht zulässig:
- Apothekenwaren (pharmazeutische Artikel)
- Backwaren/ Konditoreiwaren
- Drogeriewaren/ Körperpflegeartikel (inkl. Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel)
- Fleisch- und Metzgereiwaren
- Getränke
- Nahrungs- und Genussmittel
- Schnittblumen
- Zeitungen/ Zeitschriften
- Angler-, Jagdartikel und Waffen
- Bastel- und Künstlerartikel, Sammlerbriefmarken und münzen
- Bekleidung
- Bücher
- Elektrokleingeräte
- Elektronik und Multimedia (Bild und Tonträger, Computer und Zubehör, Fotoartikel, Telekommunikation und Zubehör, Unterhaltungselektronik und Zubehör)
- Glas/ Porzellan/ Keramik, Haushaltswaren
- Handarbeitswaren/ Kurzwaren/ Meterware/ Wolle
- Kinderwagen
- Kosmetikartikel/ Parfümeriewaren
- Kunstgewerbe/ Bilder/ Bilderrahmen
- Lederwaren/ Taschen/ Koffer/ Regenschirme
- Medizinische und orthopädische Artikel (Hörgeräte, Optik/ Augenoptik, Sanitätsartikel)
- Musikinstrumente und Zubehör
- Papier, Büroartikel, Schreibwaren
- Schuhe
- Spielwaren
- Sportartikel / -kleingeräte
- Sportbekleidung / Sportschuhe
- Uhren / Schmuck
- Wohndekorationsartikel

1.4 Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ dient der Unterbringung von Feuerbestattungsanlagen. Innerhalb des im Plangrundriss mit **SO1** gekennzeichneten Sondergebietes sind Gebäude, Anlagen und Errichtungen zum Betrieb von Feuerbestattungsanlagen einschließlich zugehöriger Abschiedsräume, sowie Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen zulässig.
Innerhalb des im Plangrundriss mit **SO2** gekennzeichneten Sondergebietes sind Gebäude, Anlagen und Einrichtungen von Feuerbestattungsanlagen zulässig, soweit sie der Verwaltung und dem technischen Betrieb der Anlagen dienen. Darüber hinaus sind Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Betriebsinhabern und Mitarbeitern der Feuerbestattungsanlagen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete kann die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 ausnahmsweise bis zu einer Größe von 0,8 überschritten werden, wenn Gebäude oder Gebäudeteile auf dem entsprechenden Grundstück eine extensive Dachflächenbegrünung in dem Mindestumfang der durch die Überschreitung zusätzlich in Anspruch genommenen Grundfläche erhalten.

2.2 Innerhalb des im Plangrundriss mit **SO1** gekennzeichneten Sondergebietes darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2.3 Innerhalb des im Plangrundriss mit **SO1** gekennzeichneten Sondergebietes darf die festgesetzte maximale Gebäudehöhe ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 84,50 m über NHN überschritten werden, wenn diese Überschreitung auf einen Anteil von 0,1 der im SO1 gelegenen Gebäudefläche begrenzt bleibt und die betreffenden Gebäudeteile der Unterbringung technischer Anlagen dienen. Freistehende technische Anlagen und Kamine sind von der Höhenfestsetzung ausgenommen.

2.4 Innerhalb des im Plangrundriss mit **SO1** gekennzeichneten Sondergebietes sind Garagen und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

3.1 Innerhalb der im Plangrundriss mit **Nr. 2a** gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, und Landschaft ist eine dreireihige Kulissenbepflanzung anzulegen. Dabei sind innerhalb der Gesamtfläche insgesamt 20 standortgerechte einheimische Laubbäume als Einzelbäume oder in Baumgruppen zu pflanzen und 20 % der Gesamtfläche mit Sträuchern in Gruppen von bis zu 7 Stück zu bepflanzen, sowie auf der verbleibenden Fläche eine Extensivrasenfläche anzulegen.

3.2 Innerhalb der im Plangrundriss mit **Nr. 2b** gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, und Landschaft ist unter Erhalt des Baumbestandes eine Extensivrasenfläche anzulegen.

3.3 Innerhalb der im Plangrundriss mit **Nr. 2c** gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, und Landschaft ist der Baumbestand zu erhalten und bei Abgang durch Anpflanzung einheimischer, standortgerechter Laubbäume zu ersetzen. Davon abweichend ist ausnahmsweise die Errichtung einer Grundstückszufahrt für Personenkraftwagen zulässig, wenn diese ausschließlich der Erschließung eines Betriebswohnhauses dient und eine Breite von 3,50 m nicht überschreitet und soweit der Baumbestand innerhalb der Fläche erhalten bleibt.

3.4 Innerhalb der im Plangrundriss mit **Nr. 9, 19 und 20** gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine zweireihige Wildgehölzhecke mit einem Pflanzabstand von 1-2m anzupflanzen. Die vorhandenen Gehölzpflanzen sind zu erhalten, soweit sie der Festsetzung entsprechen. Abweichend ist die Errichtung offener Entwässerungsgräben und mulden zur Sammlung des auf Dachflächen anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers zulässig. Zur Errichtung von Grundstückszufahrten kann die Bepflanzung bis zu einer Gesamtbreite von 10 m je Grundstück unterbrochen und die betreffende Fläche baulich befestigt werden.

3.5 Innerhalb der im Plangrundriss mit **Nr. 4, 4a und 5** gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Gehölze anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

3.6 Innerhalb der im Plangrundriss mit **Nr. 16** gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind einheimische Laubbäume 1. Ordnung anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

3.7 Innerhalb der im Plangrundriss mit **Nr. 6-8** gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die vorhandenen Gehölzpflanzen zu erhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzen.

3.8 Innerhalb der im Plangrundriss mit **Nr. 11** gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die vorhandenen Obstbäume zur Entwicklung der Streuobstwiesen zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

3.9 Innerhalb der im Plangrundriss mit **Nr. 17 und 18** gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine zweireihige Wildgehölzhecke mit einem Pflanzabstand von 1-2m anzupflanzen.

3.10 Innerhalb der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossene Hecke aus Eiben (taxus baccatus) oder Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus) anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten und bei natürlichem Abgang artgleich zu ersetzen. Die Errichtung einer Sichtschutzwand als Einfriedung am Rand der Fläche ist allgemein zulässig. Ausnahmsweise kann in dem an das Sondergebiet SO2 angrenzenden Abschnitt der Fläche die Anpflanzung entfallen, wenn und soweit eine dieser Funktion entsprechende Sichtschutzwand mit einer Höhe von 2m errichtet wird.

3.11 Innerhalb der im Plangrundriss festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der vorhandene Baum- und Strauchbewuchs dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzen.

3.12 Innerhalb der Gewerbegebiete ist der Anteil der Baugrundstücke, die nicht durch bauliche Anlagen i. S. d. § 19 Abs. 2 und 4 BauNVO überdeckt werden, außerhalb der im Plangrundriss festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, und Landschaft, zu mindestens 50 % als Extensivrasenfläche und im Übrigen als Zierrasenfläche auszubilden.

3.13 Die Maßnahmen dienen dem Ausgleich des durch die bauliche Nutzung innerhalb des Plangebietes zu erwartenden Eingriffes in die Natur und Landschaft i.S.d. § 8 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 1a Baugesetzbuch. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.S.d. § 1a BauGB zu den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, werden wie folgt zugeordnet:

Eingriffsflächen	Zugeordnete Ausgleichsfläche[1.)]
Baugebiete (GE, GI, SO) mit Ausnahme der darin gesondert gekennzeichneten Eingriffsflächen 1, 2 und 4	Nr. 1; 2a,b,c; 3; 6-9; 11-14 [2.)]
Öffentliche Verkehrsflächen ohne darin gesondert gekennzeichnete Eingriffsflächen 3 und 5	Nr. 4 und 5
Gesondert gekennzeichnete Eingriffsfläche (1)	Nr. 18 (174 m²), Nr. 19 (520 m²), Nr. 20 (56 m²), Nr. 4a (54 m²), 826 m² einer von der Gemeinde bereit gestellten Fläche außerhalb des Plangebietes in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 115, Flurstück 104.
Gesondert gekennzeichnete Eingriffsfläche (2)	Nr. 20 (1.330 m²)
Gesondert gekennzeichnete öffentliche Verkehrsflächen (3)	Nr. 19 (434 m²)
Gesondert gekennzeichnete Eingriffsfläche (4)	Nr. 4a (1.168 m²)
Gesondert gekennzeichnete öffentliche Verkehrsflächen (5)	Nr. 18 (16 m²), Nr. 19 (79 m²)

[1.)] Zahlen in Klammern = Teilfläche der jeweiligen Ausgleichsfläche

[2.)] Die zugeordneten Ausgleichsflächen befinden sich teilweise in dem von der III. Änderung ausgenommenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Industriegebiet Dernekamp, Teil VII".

Soweit die Zuordnungsfestsetzung auf der Grundlage von Biotopwertpunkten erfolgt, basieren diese auf dem Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, LANUV (Hrgs.), Recklinghausen 2002, in der von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld modifizierten Fassung vom 03.01.2006)

4. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

4.1 Innerhalb der im Plangrundriss zeichnerisch festgesetzten Fläche für Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 81,50 m ü. NHN und einem Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² sowie einem bewerteten Schalldämmmaß (Rw) von mindestens 25 dB zu errichten.

4.2 Innerhalb des im Plangrundriss mit SO1 gekennzeichneten Sondergebietes sind die Fenster von Räumen, die dem Totengedenken und der Abschiednahme dienen, als feststehende Fenster der Schallschutzklasse II mit einem bewerteten Schalldämmmaß (R'_w) von 35 dB (A) auszuführen.

5. Werbeanlagen

Innerhalb eines Bereiches von 20-40m zum äußeren Fahrbahnrand der B 474 sind Werbeanlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn und soweit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 474 ausgeschlossen sind.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die mit einem Leitungsrecht belasteten Flächen sind von baulichen Anlagen freizuhalten.

Örtliche Bauvorschriften

Gem. § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

7. Einfriedungen

Bauliche Grundstückseinfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sind nur als sichtoffene Drahtzäune bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.

Kennzeichnungen und Hinweise

1. **Bodendenkmale**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, 48157 Münster, An den Speichern 7 (Telefon 0251 / 591-8801) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG)).

2. **Einzelhandelskonzept - Sortimentsliste**
Die der Festsetzung zugrundeliegende Sortimentsliste entspricht der „Sortimentsliste für die Stadt Dülmen“ im Einzelhandelskonzept der Stadt Dülmen (Tabelle 20, S. 127). Das Einzelhandelskonzept wurde am 18.06.2020 von der Stadtverordnetenversammlung als Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen und am 30.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

3. **Beseitigung von Niederschlagswasser**
Die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers richtet sich soweit hierzu keine gesonderten Festsetzungen bestehen - nach §44 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. der örtlichen Entwässerungssatzung. Kenntnisse darüber, ob aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse eine Versickerung des Niederschlagswassers grundsätzlich möglich ist, liegen nicht vor. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung des Bebauungsplanes verwiesen.

4. **Der Planung zugrundeliegende Vorschriften**
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Dülmen, im Fachbereich Stadtentwicklung, im II. Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes Heinrich-Leggewie-Straße 13, eingesehen werden.

5. Der Bebauungsplan enthält die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen und ist unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen. Soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 5 nicht.
Davon unabhängig bedarf die Errichtung von Werbeanlagen innerhalb eines 40 m Bereiches entlang der B 474 unter Bezug auf die textliche Festsetzungen Nr. 5 in jedem Einzelfall einer Ausnahmegenehmigung unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße (Landesbetrieb Straßenbau, Niederlassung Coesfeld)

RECHTSGRUNDLAGEN

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW 2018 S. 421) in der zurzeit geltenden Fassung

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der zurzeit geltenden Fassung.

Abstände zwischen Gewerbe- und Industriegebiete Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2007 (V-3 8804.25.1)

DÜLMEN
STADT DER WILDPFERDE

III. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 95/4 "Industriegebiet Dernekamp, Teil VII"

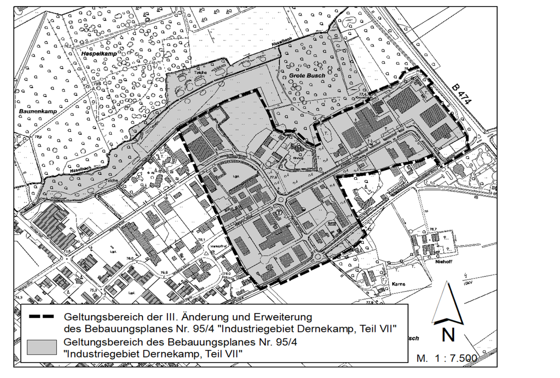

Stadtbezirk	Dülmen-Mitte
Gemarkung	Dülmen-Kirchspiel
Flur	51, 52
Maßstab	1:1.000
Bearbeitung	Stadt Dülmen | FB Stadtentwicklung
Stand	30.08.2023